



Hinweis: Die Bundesregierung hat es zwar eilig, die Neuregelung unterliegt aber dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Wenn diese zugestimmt und das Gesetz seine finale Form erreicht hat, informieren wie Sie noch einmal über die Einzelheiten.

Einkommensteuer

Stille Reserven: Werden bei Verlegung ins Ausland besteuert

Häufig sind Unternehmen in international agierende Konzerne eingebunden oder sie errichten selbst weltweit Betriebsstätten und Niederlassungen. Doch trotz der Unterstützung und Förderung des Außenhandels versteht der Gesetzgeber in manchen Punkten keinen Spaß - unter anderem dann, wenn er die **Besteuerungshoheit** verliert. Das hört sich ganz weit weg an? Ist es aber nicht, denn die Besteuerungshoheit verliert der Staat bereits dann, wenn ein Wirtschaftsgut in eine Betriebsstätte im Ausland verbracht wird. Die Besteuerung eventueller stiller Reserven (also der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert und dem Buchwert) ist damit gefährdet.

Daher gilt in einem solchen Fall die sogenannte Entstrickungsbesteuerung: Die Verlagerung von Wirtschaftsgütern ins Ausland wird fiktiv als Entnahme behandelt. Der entstehende Gewinn wird mittels eines Merkpostens steuerneutral geparkt und über zehn Jahre steuerwirksam aufgelöst. Problem - es wird ein Gewinn versteuert, der im Endeffekt (zum Beispiel nach einer finalen Veräußerung) möglicherweise gar nicht anfallen würde. Um der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keinen Urteilsspielraum zu lassen, wurde rückwirkend gesetzlich geregelt, dass die Entstrickungsbesteuerung auch für die Vergangenheit gilt.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) wies die Klage der Gesellschaft gegen diese Versteuerung nun zurück: In einem Fall hatte nämlich die Holdinggesellschaft eines niederländischen Konzerns aus einer deutschen Tochtergesellschaft diverse Rechte in eine niederländische Betriebsstätte der deutschen Tochter verbringen lassen. Das Finanzamt wertete dieses Verbringen als Entnahme und nahm entsprechend der oben genannten Vorgehensweise eine Versteuerung vor.

Grundsätzlich - so hatte zuvor bereits der Europäische Gerichtshof entschieden - **verstößt** das geänderte Gesetz und damit die Entstrickungsbesteuerung **nicht gegen die Niederlassungsfreiheit**. Außerdem ist das Gesetz samt der rückwirkenden Geltung **nicht verfassungswidrig**. Eine echte Rückwirkung eines Steuergesetzes verstößt zwar gegen geltende Verfassungsprinzipien, allerdings ist im Fall der Entstrickungsbesteuerung zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung einheitlich war und **nie ein Vertrauenstatbestand entstehen konnte**. Und nur in diesem Fall wäre die Rückwirkung unzulässig gewesen.

Hinweis: Sie planen ausländische Betriebsstätten und die Verlagerung von Wirtschaftsgütern? Lassen Sie uns das Vorgehen gemeinsam beraten.

Abbruchabsicht:

Abrisskosten sind trotz jahrelanger Vermietung Anschaffungskosten

Als Unternehmer ist Ihnen das Steuerrecht vielleicht gar nicht mehr so fremd. Trotzdem gibt es häufig noch Wissenslücken, die der Steuerberater schließen kann, damit Sie Ihre Steuerlast besser einschätzen können. Zum Beispiel beim Thema Investitionen: Liegen steuerrechtlich Anschaffungskosten vor und mindert also maximal die Abschreibung das steuerliche Ergebnis, oder sind die Aufwendungen gleich vollständig steuerrechtlich wirksam?

Das Finanzgericht Bremen (FG) hat hier kürzlich gegen einen Unternehmer geurteilt, der einen Supermarkt bauen und unter anderem ein Nachbargrundstück als Parkplatz nutzen wollte. Der Kauf des (Parkplatz-) Grundstücks stellte zwar kein Problem dar, allerdings übte der bisherige Pächter, ein Tankstellenbetreiber, seine Mietverlängerungsoption von fünf Jahren aus. Der Unternehmer wurde somit erst einmal Verpächter. Nach den fünf Jahren ließ er die Tankstelle abreißen und wie geplant einen Parkplatz errichten. Die Kosten wollte er sofort und in vollem Umfang steuerrechtlich wirksam berücksichtigt wissen.

Doch das Finanzamt erklärte, dass die Abrisskosten eines in Abbruchabsicht erworbenen Grundstücks als Anschaffungskosten auf den neu errichteten Supermarkt übergehen. Nach Auffassung des FG ist diese Bewertung korrekt. Denn obwohl der Unternehmer zwischenzeitlich das Gegenteil behauptete, sprachen alle Beweise (unter anderem ein vor Erwerb des Parkplatzgrundstücks erstelltes Gutachten) für die Abbruchabsicht.



Dass im Endeffekt das Gelände noch fünf Jahre vermietet wurde, ist unerheblich. Der Unternehmer konnte somit nur die Abschreibung steuerlich geltend machen.

Hinweis: Sie planen Investitionen und sind sich nicht sicher, welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben? Bitte vereinbaren Sie für eine richtige Steuerplanung einen Termin.

Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind häufig absetzbar

Verursacht ein Arbeitnehmer **während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte einen Unfall**, kann er die ihm entstandenen Kosten **als Werbungskosten absetzen**, sofern der Arbeitgeber sie ihm nicht steuerfrei erstattet. Das Finanzamt erkennt unter anderem die Aufwendungen für Reparatur, Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht an. Auch die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist absetzbar. Hat das Fahrzeug einen Total- oder Bagatellschaden, der nicht repariert wird, kann der Arbeitnehmer eine sogenannte **Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung** in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nicht abzugsfähig sind allerdings die Kosten eines Unfalls, wenn er sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet hat oder der Arbeitnehmer unter Alkoholeinfluss stand.

Bei Pendelfahrten zur Arbeit muss sich der Unfall **nicht zwingend auf der kürzesten Strecke** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet haben, damit der Fiskus grünes Licht für den Kostenabzug gibt. Auch Unfälle des Arbeitnehmers auf längeren Fahrtstrecken zur Arbeit sind absetzbar, wenn diese Strecke tatsächlich verkehrsgünstiger war als die kürzeste Straßenverbindung.

Hinweis: Wer seine Unfallkosten steuerlich absetzen will, sollte unbedingt eine gute Beweisvorsorge betreiben und aussagekräftige Unterlagen zum Unfallort sammeln (z.B. polizeiliche Aufnahmeprotokolle, schriftliche Zeugenaussagen). Nur so lässt sich später in der Einkommensteuererklärung ein Kostenabzug durchsetzen.

Arbeitszimmer: Im Keller kann die Abzugsbeschränkung lauern

Haben Sie ein Arbeitszimmer? Erkennt das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Werbungskosten an? Das ist nämlich nicht selbstverständlich - früher war es für einige Berufsgruppen nahezu unmöglich, das Arbeitszimmer steuerlich abzusetzen. Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung gehörten insbesondere die Lehrer dazu. Doch nicht alle Probleme wurden mit der Änderung aus der Welt geschafft, wie ein Hochschullehrer aus Bayern kürzlich feststellen musste.

Über Jahre versuchte er, die Kosten seines Arbeitszimmers vollständig geltend zu machen. Zumindest zum Teil - also mit der Abzugsbeschränkung auf bis zu 1.250 € - ließ das Finanzamt die Aufwendungen als Werbungskosten zu. Darüber hinaus erkannte es die Kosten jedoch nicht an. Das Arbeitszimmer befand sich nach Ansicht der Behörde nämlich in der privaten Sphäre des Lehrers, denn es lag im Keller und war damit nicht völlig aus den privaten Räumlichkeiten herausgelöst. Und für ein solches häusliches Arbeitszimmer ist nur der begrenzte Abzug möglich.

Das Finanzgericht Nürnberg schloss sich dieser Ansicht an und entschied, dass auch ein **Kellerraum in die häusliche Sphäre eingebunden** sein kann. Zwar hat der Bundesfinanzhof bereits Ausnahmen für den Fall zugelassen, dass eine Verkehrsfläche, zum Beispiel ein Treppenhaus, durchquert werden muss, um in das Arbeitszimmer zu gelangen. Allerdings gehörte das Zweifamilienhaus, das zum Teil vermietet war, dem Lehrer, und das Arbeitszimmer besaß neben dem Zugang zum öffentlichen Treppenhaus auch einen **Zugang direkt neben der ausschließlich vom Lehrer genutzten Terrasse**. Spätestens damit galt die **häusliche Sphäre** für die Richter als **nicht verlassen**. Der beschränkte Abzug der Werbungskosten war somit korrekt und ein darüber hinausgehender Abzug der tatsächlichen Kosten nicht zulässig.

Hinweis: Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer greift nicht immer automatisch. Manchmal handelt es sich vielleicht dem Begriff nach um ein Arbeitszimmer, steuerrechtlich liegt aber ein eher ein Lagerraum vor. In dem Fall greift die Abzugsbeschränkung nicht. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der korrekten steuerlichen Einordnung Ihres Arbeitszimmers haben, sprechen Sie mit uns einfach im Rahmen der Einkommensteuererklärung darüber.



Vermietungsverluste:

Ertragsoptimierende Maßnahmen des Vermieters müssen berücksichtigt werden

Schreibt ein Vermietungsobjekt rote Zahlen, ist der Vermieter naturgemäß daran interessiert, die Vermietungsverluste in seiner Einkommensteuererklärung abzusetzen, denn so mindert er in der Regel seine übrigen steuerpflichtigen Einkünfte und erzielt eine Steuerersparnis. Die Finanzämter erkennen die Verluste allerdings nur dann an, wenn der Vermieter mit seiner Immobilie beabsichtigt, auch tatsächlich einen Einnahmenüberschuss zu erzielen.

Nach welchen Maßstäben diese **Einkünfteerzielungsabsicht** von Finanzämtern und Steuergerichten **geprüft** werden muss, hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines verlustbringenden verpachteten Pensionspferdehofs ausführlich untersucht. Aufgrund von mehrjährigen Verlusten hatte das vorinstanzliche Finanzgericht (FG) dem Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht abgesprochen und einen Verlustabzug abgelehnt.

Der BFH hob die Entscheidung jedoch zwecks anderweitiger Prüfung auf und formulierte folgende Grundsätze, die bei der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht zu beachten sind:

- Während bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnungen typischerweise davon ausgegangen werden kann, dass ein Vermieter eine **Einkünfteerzielungsabsicht** verfolgt, muss das Vorliegen einer solchen Absicht **bei Gewerbeimmobilien** wie im Urteilsfall stets **inzelfallabhängig geprüft** werden.
- Zur Prüfung müssen die voraussichtlich erzielbaren **steuerpflichtigen Erträge und anfallenden Werbungskosten für einen Prognosezeitraum von regelmäßig 30 Jahren gegenübergestellt** werden. Anhand dieser Werte ist zu prüfen, ob aus der Vermietungstätigkeit überhaupt ein Totalüberschuss erzielt werden kann.
- Bei der Prognoserechnung können auch **später eintretende Ereignisse** wie eine veränderte Art der Vermietung (z.B. Umbau des Vermietungsobjekts) **einbezogen** werden. Solche Veränderungen müssen zwingend bei der zukünftigen Ertragslage berücksichtigt werden, wenn sie sich im Veranlagungszeitraum der Prüfung bereits abgezeichnet haben (z.B. wenn erste Planungen für Umbauarbeiten schon vorlagen).

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob die spätere Errichtung von zusätzlichen Pferdeboxen und die beabsichtigte Erhöhung der Pachtzinsen bereits bei der Prognoserechnung im Verlustjahr berücksichtigt werden müssen, so dass sich unter Umständen eine verbesserte Ertragsprognose ergibt und dem Vermieter die Verluste zuzuerkennen sind. Dabei dürfen sich die Finanzrichter nicht auf ihren bisherigen Standpunkt zurückziehen, wonach bei der Prognose lediglich die Verhältnisse zu Beginn der Vermietungstätigkeit betrachtet werden müssen.

Absicherung eines Vermietungsdarlehens:

Beiträge für Risikolebensversicherung sind keine Werbungskosten

Banken setzen für die Vergabe von Immobilienkrediten mitunter voraus, dass der Darlehensnehmer zur Kreditabsicherung eine Risikolebensversicherung abschließt, so dass im Todesfall des Kreditnehmers sowohl die Bank als auch die Hinterbliebenen abgesichert sind.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die **Beiträge für Risikolebensversicherungen nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen** werden dürfen, selbst wenn die Bank einen solchen Versicherungsabschluss bei der Finanzierung eines Vermietungsobjekts vorgeschrieben hat.

Im vorliegenden Fall musste der Vermieter eine Umfinanzierung seines vermieteten Einfamilienhauses vornehmen, die das finanzierende Kreditinstitut nur unter der Bedingung bewilligte, dass der Mann zusätzlich einen Risikolebensversicherungsvertrag abschließt und die Ansprüche an sie abtritt. Auch mehrere Bausparkassen hatten für die Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen solche Versicherungsabschlüsse vom Vermieter gefordert, so dass er letztlich Versicherungsprämien von 2.400 € pro Jahr leisten musste.



Der BFH lehnte den Werbungskostenabzug dieser Beiträge mit einer spitzfindigen Begründung ab: Zwar erkannten die Richter durchaus einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Versicherungsbeiträgen und der Vermietungstätigkeit, weil der Vermieter die Versicherung abschließen musste, um die Darlehensumfinanzierung überhaupt abschließen zu können und den Fortbestand seiner Vermietungseinnahmen zu sichern.

Dieser **Darlehenssicherungszweck** wurde nach Gerichtsmeinung jedoch **durch einen privaten Veranlassungszusammenhang überlagert**, denn der Vermieter trägt die Versicherungsaufwendungen auch deshalb, um im Fall seines Todes einen schuldenfreien Übergang des Vermietungsobjekts auf seine Rechtsnachfolger zu gewährleisten. Diesem privaten Umstand kam nach Ansicht des BFH das entscheidende Gewicht zu - auch wenn der Versicherungsabschluss nicht „aus freien Stücken“ des Vermieters erfolgt war.

Hinweis: Auch eine Aufteilung der Beiträge in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil lehnte der BFH ab, weil eine Trennung der Veranlassungsbeiträge nicht möglich und der einkünftebezogene Darlehenssicherungszweck von untergeordneter Bedeutung war. Dem Vermieter blieb daher nur ein (begrenzter) Sonderausgabenabzug seiner Aufwendungen.

Wohnung:

Keine Selbstnutzung bei unentgeltlicher Überlassung an minderjährige Tochter und ihre Mutter

Als Grundstückseigentümer haben Sie sicherlich schon das ein oder andere Mal von Ihrem Steuerberater gehört, dass ein **Verkauf von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken** innerhalb einer Frist von zehn Jahren steuerpflichtig ist - zumindest dann, wenn ein Gewinn anfällt. Eine Ausnahme hiervon gilt, sofern die Immobilie ausschließlich oder innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Veräußerung **für eigene Wohnzwecke genutzt** wurde.

Für einen Vater und Wohnungseigentümer in Hessen, der bereits nach acht Jahren seine Wohnung wieder veräußerte, stellte sich das ein wenig komplizierter dar. Ursprünglich bewohnte er die Wohnung mit seiner Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter. Nach der Trennung überließ er den beiden den Wohnraum unentgeltlich. Seiner Meinung nach stellte diese Überlassung eine Selbstnutzung und damit eine Nutzung für eigene Wohnzwecke dar. Das sah das Finanzamt jedoch anders.

Und auch das Finanzgericht Hessen war der Ansicht, dass der Veräußerungsgewinn versteuert werden muss. Die Nutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke kann nämlich nur dann anerkannt werden, wenn entweder **tatsächlich eine eigene Nutzung** vorliegt oder aber die Wohnung **dem eigenen Kind überlassen** wird, für das allerdings noch Kindergeld bezogen werden muss. Die Wohnung wurde der Tochter jedoch **nicht zur alleinigen Nutzung** überlassen, sondern sie bewohnte sie gemeinsam mit ihrer Mutter. Diese gehört allerdings nicht zum begünstigten Personenkreis, weshalb keine Selbstnutzung vorlag.

Hinweis: Sie planen den Verkauf von privaten Immobilien oder Grundstücken? Hier sind regelmäßig Sonderregelungen zu berücksichtigen. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an.

Autistisches Kind:

Kein Kindergeld bei abgelehnter Untersuchung durch ärztlichen Sachverständigen

Volljährige Kinder können ihren Eltern bis zu ihrem 25. Geburtstag einen Kindergeldanspruch vermitteln, wenn sie noch für einen Beruf ausgebildet werden. Ohne zeitliche Begrenzung besteht ein Kindergeldanspruch, wenn ein Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. In diesen Fällen kann ein Kindergeldanspruch sogar bis an das Lebensende des Kindes bzw. der Eltern bestehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass der Mutter einer volljährigen autistischen Tochter infolge einer mangelnden Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung kein Kindergeld gezahlt werden darf. Im Entscheidungsfall hatte die Mutter durch eine Bescheinigung eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie zwar nachgewiesen, dass ihre Tochter unter einer **Autismus-Spektrum-Störung** litt und einen Behinderungsgrad zwischen „50 bis 80“ aufwies. Die Familienkasse hatte eine **Kindergeldzahlung** aber abgelehnt, da die Mutter einer Untersuchung durch einen Amtsarzt nicht zugestimmt hatte und somit nicht aufklärbar war, ob das Kind aufgrund der Behinderung außerstande war, sich selbst zu unterhalten.



Das Finanzgericht München (FG) bestätigte diese Entscheidung, weil die Mutter es im Gerichtsverfahren ebenfalls abgelehnt hatte, das Kind durch einen gerichtlich beauftragten ärztlichen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Nach Ansicht der Finanzrichter war es daher nicht möglich, zusätzliche Erkenntnisse über die Fähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt zu gewinnen.

Der BFH stützte die Entscheidung des FG. Demnach **muss feststehen**, dass die **Behinderung ursächlich** dafür ist, dass **dem Kind die Fähigkeit zum Selbstunterhalt fehlt**.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist dies nur der Fall, wenn ein **Grad der Behinderung von mindestens 50** vorliegt und **besondere Umstände** hinzutreten, aufgrund derer eine **Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen** erscheint. Diese besonderen Umstände hatte das FG vorliegend jedoch nicht aufklären können, weil die Mutter eine Untersuchung des Kindes abgelehnt hatte.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass Eltern ihren Mitwirkungspflichten nachkommen und ärztliche Untersuchungen zulassen müssen, um einen Kindergeldanspruch aufgrund der Behinderung ihres Kindes zu erlangen. Wer seine Mitwirkung verweigert, muss mit einer abschlägigen Entscheidung der Familienkassen und Gerichte rechnen.

Betreutes Wohnen:

Kosten für Hausnotrufsystem sind haushaltsnahe Dienstleistungen

Um im Fall eines Treppensturzes oder Herzinfarkts schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein **Hausnotrufsystem** installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender des Systems und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die **Kosten für ein solches System haushaltsnahe Dienstleistungen** sind - somit zu 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden können (Höchstbetrag: 4.000 €).

Im vorliegenden Urteilsfall hatte ein Senior eine Dreizimmerwohnung in einer Seniorenresidenz bewohnt und mit deren Betreiber einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bereitstellung eines Notrufsystems rund um die Uhr vorsah.

Der BFH stufte die Kosten für dieses System als haushaltsnahe Dienstleistung ein, weil durch die Rufbereitschaft sichergestellt wurde, dass ein Bewohner im räumlichen Bereich seines Haushalts einen Hilferuf absetzen kann. Die Leistungen wiesen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** auf, weil eine solche Rufbereitschaft typischerweise durch Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige gewährleistet wird.

Die Dienstleistung wurde zudem - wie vom Einkommensteuergesetz gefordert - „**in einem Haushalt**“ **erbracht**, weil das Notrufsystem bei einem Aufenthalt des Seniors in der Wohnung sicherstellt, dass er dort Hilfe erhält. Der sogenannte Leistungserfolg trat also in der Wohnung ein. Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

Hinweis: Nach den Urteilsgründen muss die Steuerermäßigung auch dann gewährt werden, wenn das Notrufsystem nicht in einer Einrichtung des betreuten Wohnens, sondern in einem Privathaushalt installiert ist. Denn auch dann ist die Leistung „haushaltsnah“, auch dann tritt der Leistungserfolg in der Wohnung ein.

Häusliches Arbeitszimmer:

Arbeitsecken im Wohnzimmer sind nicht absetzbar

Mit Spannung hat die Fachwelt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Frage erwartet, ob die Kosten für ein gemischt (privat und beruflich) genutztes Arbeitszimmer zumindest teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar sind. Der nun veröffentlichte Beschluss des Großen Senats des BFH sorgt für Ernüchterung: Nach Ansicht der Richter **darf ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt** werden, wenn es **ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt** wird.

Der Entscheidung lag ein Verfahren zugrunde, in dem ein Vermieter sein häusliches Büro zu 60 % für die Verwaltung seiner Vermietungsobjekte und zu 40 % für private Zwecke genutzt hatte. Eine anteilige Berücksichtigung der Raumkosten war nach Gerichtsmeinung nicht zulässig.



Nach Ansicht des BFH wollte der Steuergesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ anknüpfen, der nur einen Raum erfasst, der wie ein Büro eingerichtet ist und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der **tatsächliche Nutzungsumfang des Zimmers** in der privaten Wohnung des Bürgers **nicht überprüfen lässt**. Auch ein „**Nutzungstagebuch**“, in dem der Bürger die Nutzung seines Arbeitszimmers protokolliert, **erkannte der BFH nicht als Aufteilungsmaßstab an**, weil diese Aufzeichnung nach Gerichtsmeinung denselben Beweiswert hat wie eine bloße Behauptung.

Hinweis: Nach dem neuen BFH-Beschluss ist ein anteiliger Kostenabzug auch für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder Durchgangszimmer ausgeschlossen. Zentrale Abzugsvoraussetzung bleibt also weiterhin, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Nach Ansicht der Finanzbehörden ist allerdings eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % zulässig. Bei Arbeitsecken kann ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle erreicht werden: Wer seinen beruflich genutzten Arbeitsbereich durch Zwischenwände abteilt und so einen abgeschlossenen Arbeitsraum schafft, kann einen Kostenabzug erreichen.

Flüchtlingshilfe:

Wie Sachspenden und Arbeitseinsätze steuerlich abgesetzt werden können

Wer Flüchtlingen hilft, sollte wissen, dass er neben Geld- mitunter auch Sachspenden und investierte Freizeit steuerlich absetzen kann. Es gelten folgende Abzugsregeln:

- **Geldspenden:** Das Bundesfinanzministerium hat die Nachweisregeln für Geldspenden zur Flüchtlingshilfe vorübergehend gelockert und bestimmt, dass Spenden dem Finanzamt in der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Online-Banking-Ausdruck) nachgewiesen werden können. Eine förmliche Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug also nicht erforderlich.
- **Spendenempfänger:** Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler (z.B. Privatpersonen) sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- **Sachspenden:** Um Sachspenden wie Kleidung oder Spielsachen als Sonderausgaben absetzen zu können, muss der Spender zunächst den sogenannten gemeinen Wert seiner Spende ermitteln. Bei neuen Gegenständen kann der Wert dem Kaufbeleg entnommen werden, bei gebrauchten Gegenständen muss der Spender deren Marktwert schätzen (z.B. durch Vergleich mit Kleinanzeigen). Zudem muss der Spendenempfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin folgende Angaben machen: genaue Bezeichnung der Sachspende, Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis, aktuell geschätzter Wert und Spendendatum.
- **Mehrere Sachspenden:** Wer gleich mehrere Gegenstände spendet, darf dem Finanzamt zwar eine zusammengefasste Zuwendungsbestätigung mit einem Gesamtpreis vorlegen, diese muss aber um eine Einzelaufstellung ergänzt werden, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.
- **Gespendete Arbeitszeit:** Wer Sprachunterricht oder Hausaufgabenbetreuung für Flüchtlinge anbietet, kann seine Arbeitszeit mitunter im Zuge einer Vergütungsspende absetzen, wenn er im Vorfeld schriftlich mit der anbietenden Organisation eine angemessene Vergütung vereinbart hat und im Anschluss an seine ehrenamtliche Tätigkeit bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erhält er eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation und kann den darin ausgewiesenen Betrag als Sonderausgaben abziehen.



Kinderfreibetrag: Widerspruch gegen die Übertragung bei Trennung

Wenn Eltern sich trennen, müssen im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder nicht nur viele schwierige Aspekte der Betreuung und Erziehung, sondern auch steuerliche Fragen geklärt werden, zum Beispiel hinsichtlich der Handhabung des **Kinderfreibetrags**. Dieser besteht eigentlich aus zwei Freibeträgen. Der erste in Höhe von 2.304 € (2016) betrifft das Existenzminimum des Kindes. Der zweite in Höhe von 1.320 € betrifft den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes, und um den geht es hier.

Denn wer betreut das Kind eigentlich? In einem Fall aus Rheinland-Pfalz regelten die Eltern, dass die Kinder jedes zweite Wochenende beim Vater sind und außerdem die halben Schulferien. Die Mutter beanspruchte nicht nur ihren Freibetrag, sondern wollte auch den Freibetrag des Vaters übertragen bekommen. Denn ihrer Ansicht nach betreute der Vater die Kinder nur in einem unwesentlichen Umfang, nämlich zu weniger als 25 % des Jahres. Der Vater jedoch widersprach, und sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) gaben ihm Recht.

Der Gesetzgeber akzeptiert **zwei Arten der Betreuung**: die entgeltliche und die unentgeltliche. Per Gesetz herrscht ein Alternativverhältnis zwischen diesen beiden Arten. Dem Vater steht es somit frei, wie er die Kinder betreut: indem er Kosten auf sich nimmt und zum Beispiel **Unterhalt zahlt**, oder indem er **Betreuungsleistungen erbringt** - wobei auch das Vorhalten eines Zimmers im eigenen Haus, der Urlaub in einem (nicht pro Person abgerechneten) Ferienhaus oder das Verpflegen der Kinder am Wochenende Kosten verursacht, die berücksichtigt werden müssen. Zudem war das FG der Ansicht, dass ein **Betreuungsanteil von weniger als 25 % nicht zwingend als unwesentlich angesehen** werden muss - dafür gibt es keine gesetzliche Begründung. Das Gericht lehnte den Antrag auf Übertragung des Freibetrags deshalb ab.

Hinweis: Kinderfreibeträge aufzuteilen ist, sofern man sich einig ist, einfach. Bei Uneinigkeit gelten die oben aufgeführten Grundsätze. Wir klären bei Bedarf den Sachverhalt und ziehen die rechtlichen Schlüsse.

Whistleblowing:

Verkauf strafrelevanter Informationen löst Einkommensteuer aus

Seit den Enthüllungen der Internet-Plattform WikiLeaks und der Affäre um den ehemaligen US-Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden ist der Begriff Whistleblowing auch Bestandteil des deutschen Sprachgebrauchs. Von Whistleblowing spricht man, wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer Straftaten seines Arbeitgebers verrät.

Ein solcher Fall ergab sich vor kurzem zwischen dem Angestellten eines deutschen Unternehmens und einem Auftraggeber aus Österreich. Der Angestellte hatte festgestellt, dass der österreichische Einkäufer sein Unternehmen betrügt und jährlich mehrere 10.000 € in die eigene Tasche wirtschaftet. Daraufhin traf er über den Ombudsmann mit der österreichischen Firma eine Vereinbarung, **belastende Informationen an die Strafverfolgungsbehörden** weiterzugeben und **zum Ausgleich möglicher Nachteile 250.000 €** zu erhalten.

Allerdings drohte dem Whistleblower daraufhin Ungemach von Seiten des Finanzamts. Denn dieses wollte die 250.000 € versteuert wissen - im Gegensatz zum Angestellten, der der Meinung war, dass es sich um eine Entschädigung und damit um nicht steuerbare und entsprechend nicht steuerpflichtige Einkünfte handelte.

Das Finanzgericht Nürnberg musste schließlich darüber entscheiden, ob dieses Whistleblowing aus steuerlicher Sicht eine „sonstige Tätigkeit“ war und ob die dafür gezahlte Summe einen steuerbaren Vorgang darstellte. Auf jeden Fall handelte es sich um **keine Entschädigung**.

Eine **sonstige Tätigkeit** ist nach der gesetzlichen Definition und der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedes Tun, Dulden und Unterlassen, welches eine Gegenleistung auslöst, sofern es sich um keinen privaten Veräußerungsvorgang handelt. Im Streitfall gab es über diese Gegenleistung sogar einen Vertrag. Die Zahlung von 250.000 € an den Angestellten ist nur erfolgt, weil er die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet hatte. Erst das Tun des Whistleblowers hatte die Gegenleistung ausgelöst. Das Gericht urteilte nach diesen Grundsätzen zu Ungunsten des Angestellten: Er musste die 250.000 € **versteuern**.

Hinweis: Sollten Sie ungewöhnliche Einkünfte erhalten, sprechen Sie uns im Rahmen der Einkommensteuererklärung darauf an. Wir klären die rechtlichen Hintergründe, damit Sie nicht Gefahr laufen, böse Überraschungen zu erleben.



Körperschaftsteuer

Flüchtlingsunterkünfte:

Steuerliche Klarstellung bei der Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge

Schon im Jahr 2014 hatte die Finanzverwaltung für Wohnungsgesellschaften Billigkeitsregelungen erlassen, wonach die **Körperschaftsteuerfreiheit durch die Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge nicht gefährdet** wird.

Auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist dazu nun eine Klarstellung veröffentlicht worden, die die **Billigkeitsregelung ausweitet**. Danach ist es sogar unschädlich, wenn auch **nicht staatliche Organisationen**, wie zum Beispiel steuerbegünstigte Vereine, Genossenschaftsanteile an einer Wohnungsgesellschaft bzw. Vermietungsgenossenschaft erwerben und zur Überlassung an Flüchtlinge einen Miet- oder Nutzungsvertrag abschließen.

Hinweis: Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da die Unterbringung von Flüchtlingen derzeit ein wichtiges gesellschaftliches Thema ist und es den Flüchtlingen durch diese Billigkeitsmaßnahmen ermöglicht wird, eine menschenwürdige Unterkunft zu beziehen.

Fremdvergleich:

Verdeckte Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit Risikogeschäften

Wickelt ein Gesellschafter-Geschäftsführer risikoreiche Wertpapiergeschäfte über seine Kapitalgesellschaft ab, stellt sich bei einer Betriebsprüfung häufig die Frage, ob gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz auch ein fremder Geschäftsführer dieses Risiko eingegangen wäre. Diese Frage wird zwar in der Regel nicht gestellt, wenn aus dem spekulativen Geschäftsvorfall Gewinne erzielt werden, Spekulationsverluste erkennt das Finanzamt allerdings oftmals nicht als Betriebsausgaben an.

Die Folge war bislang, dass die Verluste in verdeckte Gewinnausschüttungen umgewandelt wurden und sich nicht mindernd auf die Körperschaftsteuer auswirkten. Die Betriebsprüfer stützten ihre Rechtsauffassung dabei auf zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF), gemäß denen es sich bei **Verlusten aus Spekulationsgeschäften um verdeckte Gewinnausschüttungen** handelt, wenn die Geschäfte

- nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft völlig unüblich,
- mit hohen Risiken verbunden und
- nur durch private Spekulationsabsichten des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst sind.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) aber entschieden hatte, dass diese Annahme überschießend sei und eine Kapitalgesellschaft in ihrem Geschäftsgebaren grundsätzlich frei ist, **hob das BMF** nun (nach mehr als zehn Jahren) **die Anwendung seiner Schreiben auf**.

Hinweis: Unternehmerisches Handeln erfordert oftmals das Eingehen von Risiken. Es ist völlig richtig, dass die Finanzverwaltung sich der Meinung des BFH anschließt und Spekulationsgeschäfte nicht unter den Generalverdacht einer privaten Motivation stellt.

Verdeckte Gewinnausschüttungen:

Überhöhte Mietzahlungen lösen keine Schenkungsteuer aus

Vorteilszuwendungen in Form von **verdeckten Gewinnausschüttungen** einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter bzw. eine dem Gesellschafter nahestehende Person **unterliegen**, wie aus dem Einkommensteuergesetz eindeutig hervorgeht, **der Einkommensteuer**. Seit einigen Jahren versuchen Betriebsprüfer jedoch immer wieder, eine verdeckte Gewinnausschüttung **zusätzlich mit Schenkungsteuer** zu sanktionieren.



Bislang ist ihnen dies zwar nicht geglückt, da der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen entschieden hat, dass sich Einkommen- und Schenkungsteuer gegenseitig ausschließen. Allerdings formulierte der BFH seine Urteile sehr spezifisch und einzelfallbezogen und vermied bislang eine allgemeingültige Aussage.

In einem nunmehr vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall zahlte eine GmbH an den Ehemann der (Allein-)Gesellschafterin eine **zu hohe Miete** für die Überlassung beweglicher Gegenstände und Immobilien. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfer führte dies zu **verdeckten Gewinnausschüttungen**, was von den Beteiligten auch widerspruchlos akzeptiert wurde. Streitgegenständlich war allerdings die Frage, ob auf die überhöhte Miete Schenkungsteuer zu zahlen ist.

Nach Ansicht des FG ist eine **Mietzahlung**, die - wie hier - auf die Einkünfteerzielung am Markt gerichtet ist, **keine freigebige Zuwendung im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**, mit anderen Worten: Es liegt **keine Unentgeltlichkeit** vor.

Hinweis: Der BFH hat nun erneut die Chance, eine allgemeingültige Aussage zu dem Spannungsverhältnis zwischen Einkommensteuer und Schenkungsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen zu treffen, da die Finanzverwaltung gegen das Urteil des FG Revision eingelegt hat. Es bleibt zu wünschen, dass eine für den Praktiker klare Aussage getroffen wird.

Steuerliches

Einlagekonto:

Wichtigkeit der Steuerbescheinigung für Ausschüttungen

Das **steuerliche Einlagekonto** ist bei jeder Kapitalgesellschaft eine der wichtigsten Positionen überhaupt. Dabei handelt es sich nicht um ein Buchhaltungskonto. Man versteht darunter vielmehr ein fiktives Konto in Form eines Merkpostens, der die **nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen** der Gesellschafter festhält.

Das ist für spätere Ausschüttungen sehr wichtig. Denn Ausschüttungen können durch zweierlei Quellen finanziert sein:

- aus erwirtschafteten Gewinnen der Gesellschaft oder
- durch die Rückzahlung von historisch geleisteten Einlagen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt, dass nur Ausschüttungen, die durch erwirtschaftete Gewinne der Kapitalgesellschaft finanziert werden, zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen. **Die Rückzahlung von Einlagen ist dagegen steuerfrei**, soweit diese mit den Anschaffungskosten des Gesellschafters verrechnet werden können.

Beispiel: A ist zu 30 % an der A,B,C-GmbH beteiligt. Die GmbH schüttet 100.000 € aus, wovon 30 % auf A entfallen. Die Ausschüttung ist zur Hälfte aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert. A muss von der Ausschüttung 15.000 € als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern. Die anderen 15.000 € kann er mit seinen Anschaffungskosten auf die Beteiligung verrechnen.

Für den Gesellschafter stellt sich allerdings die Frage, wie er erkennen kann, aus welcher Quelle die Ausschüttung finanziert ist. Hier kommt die von der Gesellschaft auszustellende **Steuerbescheinigung** ins Spiel, in der sie die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos bescheinigen muss.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, was geschieht, wenn die GmbH **versäumt, den Betrag des verwendeten steuerlichen Einlagekontos auf der Steuerbescheinigung einzutragen**. Nach Meinung der Richter ist die **Verwendung des steuerlichen Einlagekontos dann unwiederbringlich verloren**; zwar ist das steuerliche Einlagekonto bei der Gesellschaft zu mindern, aber eine einmal auf einer Steuerbescheinigung zu niedrig oder gar nicht bescheinigte Verwendung darf laut Körperschaftsteuergesetz nicht nachträglich korrigiert werden.

Hinweis: Achten Sie bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung auf die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos.



Umsatzsteuer

Innergemeinschaftliche Lieferung:

Zeugenaussage über die Warenbewegung ist unzureichend

Die **Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen** setzt bestimmte Nachweise voraus. Im Regelfall muss der Unternehmer, der die Vergünstigung für seine EU-Exporte begehrt, entsprechende Aufzeichnungen in seiner Buchführung sowie Belege - idealerweise eine Gelangensbestätigung - vorlegen können. Dieser sogenannte formelle Buch- und Belegnachweis wird regelmäßig durch die Finanzämter geprüft.

Die Steuerbefreiung für EU-Exporte kann jedoch auch **ohne den formellen Nachweis** gewährt werden. Voraussetzung ist, dass - objektiv betrachtet - für alle Beteiligten zweifelsfrei eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Dazu müssen zwei Dinge zweifelsfrei und eindeutig feststehen:

- Beim Abnehmer muss es sich um einen Unternehmer handeln und
- die Ware muss in das EU-Ausland gelangt sein, in dem der Abnehmer sitzt.

In der Praxis stellt sich allerdings immer wieder die Frage, wann ein Nachweis wirklich zweifelsfrei belegt, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung stattgefunden hat. Ob das Finanzamt beispielsweise einen **nachträglich erbrachten Nachweis** anerkennt, hängt in gewisser Weise von seinem Ermessen ab.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch dieser sogenannte Objektivnachweis, der erst nachträglich erfolgt, mit den geforderten Belegen und Aufzeichnungen unterlegt sein muss. **Andere Belege** - wie zum Beispiel die Aussage eines Zeugen über die Warenbewegung - sind **unzulässig**.

Damit ist der nachträgliche Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung zwar prinzipiell möglich. In der Praxis ist aber zu beachten, dass er - nicht anders als der formelle Buch- und Belegnachweis - nur durch Belege und Aufzeichnungen in der Buchführung geführt werden darf. Nach Auffassung des BFH ist es beispielsweise nicht zulässig, die Warenbewegung mittels einer Auskunft des italienischen Fahrzeugregisters nachträglich nachzuweisen.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft I:

Subunternehmer kann Umsatzsteuer beim Auftraggeber nachfordern

Das Landgericht Köln (LG) hat beim Thema **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** zugunsten eines Subunternehmers aus der Baubranche entschieden. Dieser hatte Bauleistungen gegenüber einer AG erbracht. Beide Vertragsparteien gingen davon aus, dass die Steuerschuldnerschaft - entsprechend der damaligen Auffassung der Finanzverwaltung - gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz auf den Leistungsempfänger übergeht, und vereinbarten dies auch vertraglich.

Zunächst führte die AG die **Umsatzsteuer** für den Subunternehmer vereinbarungsgemäß an das Finanzamt ab. Später verlangte sie diese aber vom Finanzamt zurück.

Denn inzwischen hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass es in bestimmten Fällen (z.B. bei Bauträgern als Leistungsempfänger) nicht mehr zur Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Daraufhin wurde der **Subunternehmer vom Finanzamt in Anspruch genommen**.

Nach dem Urteil des LG kann der Subunternehmer in diesem Fall die Umsatzsteuer **von seinem Vertragspartner nachfordern**. Da er die Umsatzsteuer wirtschaftlich nicht tragen soll, muss die AG diese an ihn nachzahlen. Dies entspricht nach Auffassung des LG der üblichen Vorgehensweise im Geschäftsleben (Verkehrssitte).

Hinweis: Wenn der Subunternehmer den Nachforderungsanspruch an das Finanzamt abtritt, wird er also von etwaigen Steuernachforderungen verschont.



Wechsel der Steuerschuldnerschaft II:

Subunternehmer kann Nachzahlungsanspruch ans Finanzamt abtreten

Bei der Besteuerung von Umsätzen mit Bauleistungen bleibt es weiterhin spannend. Im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bekanntlich entschieden, dass klassische Bauträger die Regeln über den Wechsel der Steuerschuldnerschaft nicht mehr beachten müssen. Seitdem schulden die für die Bauträger tätig werdenden Subunternehmer die Umsatzsteuer.

Für **Bauträger**, die die Umsatzsteuer zuvor für ihre Subunternehmer abgeführt haben, gibt es seither die Möglichkeit eines **Erstattungsantrags**. Sie können sich die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Daraufhin zieht das Finanzamt allerdings in der Regel die **Subunternehmer** zu einer kräftigen **Nachzahlung** heran.

Der Gesetzgeber hat für diese Erstattungsfälle eine Regelung geschaffen, nach der für den Subunternehmer **kein Vertrauensschutz** besteht. Dass dies **verfassungsgemäß** ist, hat nun das Finanzgericht Niedersachsen (FG) bestätigt. Die Richter begründeten ihre Auffassung vor allem damit, dass der Subunternehmer die Umsatzsteuer überhaupt nicht zahlen müsste.

Diese auf den ersten Blick verwunderliche Begründung ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung allerdings einleuchtend. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass der **Subunternehmer gegenüber dem Bauträger Anspruch auf Nachzahlung** der Umsatzsteuer hat. Diesen Anspruch kann er **an sein Finanzamt abtreten** und ist somit von der Zahlungsverpflichtung befreit.

Beispiel: Subunternehmer S hat im Jahr 2012 für eine Bauleistung 10.000 € netto mit Bauträger B abgerechnet. B stellt im Jahr 2016 einen Erstattungsantrag und das Finanzamt fordert die Umsatzsteuer bei S nach. S hat allerdings auch einen Nachzahlungsanspruch von 1.900 € gegenüber B. Diesen Anspruch kann er an sein Finanzamt abtreten und ist dann von der Zahlungsverpflichtung befreit.

Hinweis: Die Frage des Vertrauensschutzes ist hoch umstritten. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH dazu Stellung nimmt.

Betrugsoffer:

Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnung auch ohne Lieferung möglich

Das Finanzgericht München (FG) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, ob ein **Vorsteuerabzug** auch aus einem bestellten und **anzahlten, aber nicht gelieferten Blockheizkraftwerk** möglich ist. Der Kläger aus dem Verfahren wollte das Kraftwerk zunächst selbst betreiben und leistete eine Anzahlung an den Lieferanten. Später vereinbarte er jedoch die Verpachtung des Blockheizkraftwerks an einen anderen Unternehmer.

Zur Lieferung des Kraftwerks kam es allerdings nie: Der Kläger war Opfer eines betrügerischen Schneeballsystems geworden und hatte seine Anzahlung verloren. Die Umsatzsteuer aus der Anzahlungsrechnung wollte er trotzdem als Vorsteuer geltend machen.

Das FG gab dem Betrogenen recht und ließ den Vorsteuerabzug auch ohne die Lieferung des Blockheizkraftwerks zu. Denn er verfügte über eine **ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung**, in der unter anderem die Umsatzsteuer auf den Zahlungsbetrag ausgewiesen war. Zudem hatte er die Anzahlung auch **tatsächlich geleistet**. Damit stand dem Kläger der Vorsteuerabzug zu, obwohl ihm kein Blockheizkraftwerk geliefert worden war. Entscheidend war, dass er **nicht erkennen konnte**, Opfer eines **Betrugs** geworden zu sein.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung wäre versagt worden, wenn der Leistungsempfänger schon bei der Anzahlung erkannt hätte, dass er betrogen werden sollte. Dann hätte er die Zahlung aber sicherlich nicht vorgenommen.



Umsatzsteuerliche Organschaft I:

Auch Tochterpersonengesellschaften können eingegliedert sein

Ist eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert, liegt nach dem Umsatzsteuergesetz eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft vor mit der Folge, dass die juristische Person als Organgesellschaft zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des Organträgers) wird.

Hinweis: Die Organschaft ist insbesondere bei Unternehmensgruppen im Banken-, Versicherungs-, Krankenhaus- und Pflegesektor von Bedeutung, die kein Recht zum Vorsteuerabzug haben. Denn aufgrund der Organschaft ist es den beteiligten Unternehmen möglich, untereinander nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen zu erbringen, die eine Entstehung von nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen ausschließen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof mit dem Grundsatz gebrochen, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nur bei der Eingliederung von juristischen Personen vorliegen kann. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung lässt das Gericht eine **Organschaft nun auch mit Tochterpersonengesellschaften (z.B. Kommanditgesellschaften)** zu. Voraussetzung ist allerdings, dass **als Gesellschafter** der Personengesellschaft **nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften eingesetzt** sind.

Hinweis: Im Entscheidungsfall ging es um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen der Muttergesellschaft an ihre Tochterpersonengesellschaften, die ihrerseits umsatzsteuerfrei Altenheime betrieben und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Das Finanzgericht der Vorinstanz muss in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob eine Organschaft zwischen Muttergesellschaft und deren Tochterpersonengesellschaften vorliegt, so dass die Leistungen untereinander nicht steuerbar sind und keine (für die Töchter nicht abziehbare) Umsatzsteuer entsteht.

Umsatzsteuerliche Organschaft II:

Finanzielle Eingliederung erfordert eigene Mehrheitsbeteiligung des Organträgers

Die für eine umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersucht, in dem eine Mutter und eine Tochter ein Seniorenzentrum über zwei miteinander verflochtene Gesellschaften betrieben hatten.

Während eine GmbH, an der die Mutter und die Tochter zu jeweils 50 % beteiligt waren (mit Stimmrechtsbindung an die Stimme der Mutter), unter anderem die Essensversorgung in der Altenhilfeeinrichtung übernommen hatte, war eine KG als Betreiberin des Seniorenzentrums eingesetzt. An ihr war als alleinige Kommanditistin die Mutter beteiligt. Die Mutter war zudem Alleingesellschafterin einer weiteren GmbH, die Komplementärin der KG war. Fraglich war im vorliegenden Fall, ob die erste GmbH und die KG eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet hatten, so dass die Leistungen der GmbH an die KG nicht steuerbar waren.

Der BFH urteilte, dass **mangels finanzieller Eingliederung keine umsatzsteuerliche Organschaft** vorlag, so dass die Leistungen der GmbH an die KG steuerbar waren und dem Regelsteuersatz unterlagen. Nach Gerichtsmeinung liegt eine **finanzielle Eingliederung nur** vor, wenn der **Organträger eine eigene Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft hält**. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, weil die KG lediglich über die Mutter mit der GmbH verbunden war. Mangels eigener Mehrheitsbeteiligung standen der KG somit keine eigenen Durchgriffsrechte zu.

Hinweis: Eine Organschaft zwischen Schwesterpersonengesellschaften bleibt nach dem Urteil weiterhin ausgeschlossen.



Umsatzsteuerliche Organschaft III: Nichtunternehmer können keine Organträger sein

Dass die Auslagerung von Personal umsatzsteuerlich nachteilige Folgen haben kann, hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfahren, die im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung tätig war. Sie hatte Personal auf eine Tochtergesellschaft (GmbH) ausgegliedert, deren alleinige Gesellschafterin sie war. Diese GmbH hatte ihr das Personal sodann gegen Aufwendungsersatz zur Verfügung gestellt. Beide Gesellschaften gingen davon aus, dass die Personalgestellung wegen einer bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft nicht umsatzsteuerbar war.

Finanzamt und Finanzgericht machten diesem Plan jedoch einen Strich durch die Rechnung und gingen stattdessen davon aus, dass die GmbH mangels Organschaft steuerbare (und steuerpflichtige) Leistungen an die juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht hatte. Der Bundesfinanzhof (BFH) teilte diese Ansicht und erklärte, dass eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung **nur Organträger sein kann, wenn und soweit sie unternehmerisch tätig ist**. Um eine Organschaft zu begründen, muss der Organträger also eine Unternehmereigenschaft vorweisen. Die juristische Person im Urteilsfall konnte nach diesen Grundsätzen nicht als Organträger auftreten, weil sie keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt hatte.

Hinweis: Der BFH wies darauf hin, dass es sich bei der Organschaft um eine Vereinfachungsmaßnahme handelt, die eine eigene Unternehmerstellung des Organträgers voraussetzt. Mangels eigener Unternehmerstellung ist die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ihr Personal gestellt wird. Sofern eine Organschaft auch ohne eigene Unternehmerstellung gebildet werden könnte, wäre dieses Abzugsverbot umgehbar.

Umsatzsteuerliche Organschaft IV: Wenn eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (teilweise) fehlschlägt

Veräußert ein Unternehmer sein Geschäft an einen anderen Unternehmer, werden zahlreiche Einzelleistungen erbracht, wie beispielsweise die Übereignung von Vermögensgegenständen und die Übertragung von Rechten. All diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

Hinweis: Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Erforderlich ist grundsätzlich, dass die Übertragung auf nur einen Erwerber erfolgt.

Einem Bauunternehmer aus Bayern wurden die Vorteile einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) teilweise verwehrt. Er hatte sein Einzelunternehmen im Wege der Generationennachfolge auf zwei Personengesellschaften übertragen, zwischen denen eine sogenannte Betriebsaufspaltung bestand und zu deren Gesellschaftern jeweils er und seine beiden Söhne gehörten. Das Anlagevermögen hatte er auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR = Besitzgesellschaft) übertragen, die übrigen Wirtschaftsgüter auf eine Kommanditgesellschaft (KG = Betriebsgesellschaft). Während die KG das Bauunternehmen fortführte, hatte die GbR ihr lediglich das erhaltene Anlagevermögen unentgeltlich überlassen.

Der BFH urteilte, dass nur die Übertragung der Wirtschaftsgüter auf die KG als Geschäftsveräußerung im Ganzen begünstigt war. Denn nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine **Geschäftsveräußerung im Ganzen auch** vorliegen, **wenn** der übertragende Unternehmer **einzelne Wirtschaftsgüter zurückbehält** und an den Erwerber vermietet. Begünstigt müssen daher auch Fälle sein, in denen Wirtschaftsgüter - wie im Urteilsfall - **auf Veranlassung des übertragenden Unternehmers durch eine andere Person** (hier: durch die GbR) **überlassen** werden.

Die Übertragung des Anlagevermögens auf die GbR war allerdings nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen begünstigt, weil die GbR keine eigene unternehmerische Tätigkeit ausgeübt hatte, die eine Fortsetzung der ursprünglichen (Bau-)Unternehmenstätigkeit war.



Hinweis: Im Urteilsfall wäre es sehr steuergünstig gewesen, wenn die beiden Erwerberunternehmen unter dem Dach einer umsatzsteuerlichen Organschaft hätten „zusammengefasst“ werden können, denn dann hätte eine Übertragung auf nur einen Erwerber vorgelegen, so dass auch die Übertragung auf die GbR als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht steuerbar gewesen wäre. Eine Organschaft lehnte der BFH vorliegend aber ab, weil es unter anderem an einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft fehlte (keine Mehrheitsbeteiligung).

Verlagsbranche:

Für Lieferungen von Erstexemplaren können zwei Steuersätze gelten

Dass das Umsatzsteuerrecht mitunter eine Aufteilung von Entgelten erfordern kann, veranschaulicht ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Verlag mit seinen Autoren vereinbart hatte, dass sie ihm 50 Erstexemplare ihrer Werke zu einem Preis über dem späteren Ladenpreis abkaufen. Sowohl die Umsätze aus dem regulären Verlagsgeschäft also auch aus der Lieferung der Erstexemplare hatte der Verlag dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterworfen, der für die Lieferung von Büchern gilt.

Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung hatte das Finanzamt den Standpunkt vertreten, dass die Autoren über den erhöhten Preis einen Druckkostenzuschuss an den Verlag gezahlt haben, der dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt. Das Amt forderte daher eine Aufteilung der Entgelte für die Erstexemplare in einen ermäßigt zu besteuerten Teil für die eigentliche Buchlieferung und einen regulär zu besteuerten Teil für die Buchherstellung.

Das Finanzgericht (FG) hatte die **Aufteilung der Entgelte** zunächst abgelehnt, wurde jedoch vom BFH eines Besseren belehrt. Nach Ansicht der Bundesrichter war das FG zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Lieferung der Erstexemplare in vollem Umfang mit 7 % besteuert werden darf, da der Autor über den erhöhten Preis in der Tat einen Druckkostenzuschuss geleistet hatte. Zwar hatten die Vertragsparteien diesen Begriff nicht ausdrücklich verwendet, aus dem gesamten Vertragswerk ergab sich jedoch eine solche Einordnung. Der Verlag hatte an seine Autoren somit **zwei Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne** erbracht: eine **Lieferung von Büchern**, die dem **7%igen Umsatzsteuersatz** unterliegt, und eine **sonstige verlegerische Leistung**, die eine **19%ige Umsatzsteuer** auslöst.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache zurück an das FG, weil noch Fragen zur Entgeltaufteilung bestanden. So muss das FG in einem zweiten Rechtsgang klären, in welchem Verhältnis die beiden Leistungen zueinander standen und ob die 50 Erstexemplare - wie vom Verlag behauptet - tatsächlich besser und höherwertig ausgestattet waren als die Ladenexemplare und damit einen höheren Preis gerechtfertigt hatten.

Nato-Truppenstatut:

BMF veröffentlicht neue Liste der Beschaffungsstellen

Nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut erhalten die Parteien des Nordatlantikvertrags Umsatzsteuervergünstigungen in Deutschland. Grundsätzlich ist für die Truppen sogar eine Steuerbefreiung im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgesehen.

Erbringen Sie als Unternehmer **Leistungen an die Truppe**, müssen Sie nachweisen, dass die Voraussetzungen der **Umsatzsteuerbefreiung** vorgelegen haben. Im Regelfall wird dieser Nachweis durch die Vorlage eines Abwicklungsscheins erbracht. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Bestellung durch eine amtliche Beschaffungsstelle der ausländischen Streitkräfte ausgelöst wurde. Die **amtlichen Beschaffungsstellen** sind in einer Liste aufgeführt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese **Liste** nun **neu aufgelegt**. Zu den begünstigten Streitkräften zählen die amerikanischen, britischen, französischen, belgischen, kanadischen sowie die niederländischen Truppen.

Hinweis: Eine unmittelbare Leistung zum privaten Ge- oder Verbrauch durch die Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige (berechtigte Personen) ist nicht steuerbegünstigt. Stattdessen muss die Leistungsbeziehung auch in diesen Fällen unmittelbar zu den Streitkräften (der Truppe) bestehen und die Leistung durch die Beschaffungsstelle beauftragt werden. Diese erbringt dann eine Leistung an den einzelnen Soldaten.



Gebärdensprachdolmetscher:

Umsatzsteuerfreiheit setzt Beteiligung der Sozialversicherung voraus

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur **Umsatzsteuerbefreiung** der **Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern** Stellung genommen. Es geht davon aus, dass diese als Betreuungs- oder Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen angesehen werden können. Als hilfsbedürftig gelten nämlich auch Menschen mit Behinderung.

- Laut BMF können entsprechende Dolmetscherdienstleistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, umsatzsteuerfrei sein.
- Auch Einrichtungen, die Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern im Rahmen der Sozialhilfe anbieten, können umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen.
- Schließlich kann die Steuerbefreiung ebenfalls greifen, wenn die Dienstleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch direkt gegenüber den Menschen mit Behinderung oder gegenüber ihren Arbeitgebern erbracht werden.

In allen genannten Fällen muss jedoch eine weitere Voraussetzung beachtet werden: Die Umsatzsteuerbefreiung greift nur dann für die Dolmetscher bzw. die Einrichtungen, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil übernommen wurden. Damit wird die Umsatzsteuerbefreiung davon abhängig gemacht, dass zumindest ein **gewisser Anteil der Vergütung des Dienstleisters aus öffentlichen Kassen gezahlt** wird.

Grundstücksvermietung:

Was beim Abschluss des Mietvertrags noch nicht feststehen muss

Eine Vermietungsleistung ist in der Regel von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um ein Grundstück handelt. Die Vermietung von Grundstücksteilen und Räumen ist ebenfalls steuerfrei (z.B. von Wohnungen). Diese **Steuerbefreiung** für Immobilien gilt allerdings nicht ausnahmslos: So ist die Vermietung von Hotel- und Pensionszimmern normalerweise nicht umsatzsteuerfrei. Und bei Campingflächen kommt es darauf an, wie lange sie abgegeben werden, da die kurzfristige Vermietung steuerpflichtig ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich genauer zu der Frage geäußert, wann überhaupt eine **Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung** im umsatzsteuerlichen Sinn vorliegt:

- Zunächst einmal ist die **Bezeichnung als „Vermietung“** für die Frage der Steuerfreiheit unerheblich. Dieser Begriff muss im Mietvertrag nicht ausdrücklich enthalten sein. Maßgebend ist vielmehr, dass es sich inhaltlich tatsächlich um eine Vermietung handelt.
- Für die Umsatzsteuerfreiheit der Grundstücksvermietung ist es auch nicht erforderlich, dass die vermietete **Fläche** bereits bei Abschluss des Mietvertrags bestimmt ist. Der Mietvertrag kann auch über eine **zunächst unbestimmte**, aber bestimmbare Grundstücksfläche geschlossen werden (z.B. über eine Campingfläche).
- Schließlich muss auch die **Dauer der Gebrauchsüberlassung** im Rahmen des Mietverhältnisses nicht von vornherein festgelegt sein.

Hinweis: Die Steuerbefreiung ist bei Grundstücksvermietungen nicht immer günstiger. Für die Umsatzsteuer kann es besser sein, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dann besteht nämlich die Möglichkeit, sich vom Finanzamt die Vorsteuer aus den Baukosten erstatten zu lassen. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung setzt allerdings voraus, dass der Mieter selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Dies ist meistens bei gewerblichen Mietern der Fall.



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Baupreisindizes:

BMF passt Regelherstellungskosten bei Immobilien an

Die Inflationsrate ist zurzeit relativ niedrig. Dass dies nicht unbedingt für die Baubranche zutrifft, sieht man an einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF). Denn die Beamten müssen sich regelmäßig mit der Inflationsrate des jeweils letzten Jahres beschäftigen, um entsprechende Anpassungen im Bewertungsgesetz bzw. bei der Erbschaftsteuer vornehmen zu können. Für Zwecke der **Erbschaftsteuer** müssen sie einen **pauschalen Gebäuderegelherstellungswert** ermitteln.

Normalerweise passiert das durch den Vergleich mit anderen Objekten (Vergleichswerte). Liegen diese nicht vor, sieht das Gesetz die Pauschalen vor.

Die pauschalen Werte ergeben sich aus einer Anlage zum Bewertungsgesetz. In dieser Anlage befinden sich Werte für die Herstellungskosten von Wohn- und Nichtwohngebäuden in konventioneller Bauart pro Quadratmeter in Euro. Sie betragen zum Beispiel für ein seit 2000 errichtetes, unterkellertes Ein- bzw. Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss 1.110 €/qm. Dieser Betrag stammt allerdings aus dem Jahr 2010 und muss der Inflation angepasst werden.

Das ist nun für das abgelaufene Jahr 2015 geschehen: Der Betrag wurde auf 1.233,21 €/qm erhöht. Dieser Wert ergibt sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für die Bauwirtschaft. Er zeigt aber auch, dass die Baukosten in den letzten fünf Jahren um ca. 11 % gestiegen sind.

Vorkaufsrecht:

Besonderheiten bei der Grundstücksbewertung

Erbschaftsteuer zahlt sicher niemand gern. Vor allem dann nicht, wenn das Erbe aus illiquiden Mitteln wie etwa einem Grundstück besteht, über dessen Bewertung man mit dem Finanzamt unterschiedlicher Auffassung ist. Denn während das Finanzamt bei der Bewertung auf die im Gesetz festgelegten Verfahren zur Wertermittlung zurückgreift, bevorzugen die betroffenen Erben in der Regel den gemeinen Wert (Verkehrswert) - weil dieser nämlich oftmals erheblich günstiger ist.

So erging es auch einem Berliner Erben, der ein Grundstück geerbt hatte und sich jetzt mit einem im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrecht des Landes Berlin befassen musste, das den Grund und Boden zu einem Preis von nur 542 € erhalten sollte. Bei der Wertermittlung ließ das Finanzamt dies unberücksichtigt. Der Gutachter des Erben berücksichtigte dagegen das Vorkaufsrecht und kam daher auf einen anderen Wert.

Der Streit über diese unterschiedlichen Wertermittlungen wurde nun vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) gelöst, das auf Folgendes aufmerksam machte:

- Von dem **ermittelten Wert eines Gutachtens kann abgewichen werden**, sofern dieser nicht plausibel ist.
- Der gemeine Wert ist der **Verkehrswert**. Dieser ist immer von den tatsächlichen **Umständen des Einzelfalls** abhängig.

Die Richter wichen im zugrundeliegenden Fall tatsächlich teilweise von dem Gutachten ab. Denn ist ein **Vorkaufsrecht zu einem festen Preis** vereinbart, **bedeutet das nicht, dass dieser dem am Markt erzielbaren Preis entspricht**. Nach entsprechender Recherche stellte das FG fest, dass das Land Berlin in anderen Fällen das Vorkaufsrecht gar nicht ausgeübt hatte. Die Grundstückseigentümer konnten das Vorkaufsrecht gegen Zahlung der Hälfte des Verkehrswerts des Grund und Bodens „zurückerwerben“, damit der Verkauf an einen anderen Erwerber gelang. Dies wirkt sich auf den Verkehrswert aus, so dass der steuerlich anrechenbare Wert des Grund und Bodens der Hälfte des Verkehrswerts und nicht dem Wert aus dem Bewertungsverfahren entspricht. Durch die Minderung des Grundstückswerts muss der Erbe auch weniger Steuer zahlen.

Hinweis: Das Urteil ist sehr speziell. Dennoch verdeutlicht es sehr genau die Diskrepanz zwischen Offensichtlichkeit und genauerem Hinsehen. Lassen Sie sich auch bei offensichtlich einfachen Dingen durch uns beraten. Sie werden häufig überrascht sein.



Erbfall:

Wann sich Steuerberatungskosten des Erblassers abziehen lassen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, lässt sich im Regelfall nicht spontan beantworten, sondern kann nur anhand einer komplexen Berechnung geklärt werden. Nach dem Erbschaftsteuergesetz muss zunächst der Steuerwert des Vermögensanfalls errechnet werden, der gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten die Bereicherung des Erwerbers ergibt. Nach dem Abzug von Steuerfreibeträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird.

Als **Nachlassverbindlichkeiten** lässt das Erbschaftsteuergesetz drei Arten zum **Abzug** zu:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kostenposition kann ein Pauschbetrag von 10.300 € angesetzt werden.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nun erklärt, dass vom Erben getragene **Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung** des Erblassers in die **erste Kategorie der Nachlassverbindlichkeiten** fallen, wenn der Erblasser den Steuerberater **noch zu Lebzeiten beauftragt** hat (= die Schuld also „vom Erblasser herrührt“). Auch eine über den Tod des Erblassers hinausgehende Beauftragung wird steuerlich anerkannt, sofern der Erbe dem Berater keine Kündigung ausgesprochen hat. Wenn der Erbe den Steuerberater jedoch erst nach dem Tod des Erblassers beauftragt hat, sind die Beratungskosten keine abzugsfähigen Erblässerschulden, so dass sie den Erbschaftsteuerzugriff nicht mindern können.

Hinweis: Diese Abzugsgrundsätze gelten auch für Steuerberatungskosten, die dem Erben anlässlich einer Selbstanzeige oder einer Berichtigung von Steuererklärungen entstehen, die ursprünglich der Erblasser abgegeben hat. Eine Einordnung von Steuerberatungskosten in die dritte Kategorie (Nachlassregelungskosten, Kosten zur Erlangung des Erwerbs) lehnten die Behörden ausdrücklich ab.

Grunderwerbsteuer

Grundbesitzende Gesellschaft:

Aufnahme von Treugebern bewirkt mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, nimmt das Grunderwerbsteuergesetz einen fiktiven Erwerbsvorgang an, so dass für den Grundbesitz der Gesellschaft Grunderwerbsteuer anfällt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch Treuhandvereinbarungen zwischen unmittelbar beteiligten Gesellschaftern und Treugebern zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands führen können, so dass Grunderwerbsteuer entsteht. Im Entscheidungsfall war eine sogenannte Treuhandkommanditistin mit einer Einlage von 4.800 € (zu 96 %) an einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Gesellschafterin war berechtigt, ihre Kommanditeinlage nach dem Umfang der mit dritten Personen (Treugebern) geschlossenen Treuhandverträge um 72,5 Mio. € zu erhöhen. Im Innenverhältnis sollten die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten behandelt werden (insbesondere mit Beteiligung am Gewinn und Verlust und Ausübung der Stimmrechte). Das Finanzamt wertete den **Beitritt der Treugeber als Grunderwerbsteuerlich relevante Änderung des Gesellschafterbestands**. Der BFH gab dem Amt Recht und erklärte:



- Eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands war nicht eingetreten, weil diese voraussetzt, dass ein Mitgliedschaftsrecht an der grundbesitzenden Gesellschaft zivilrechtlich wirksam auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht. Durch den Abschluss von Treuhandverträgen hat sich keine solche Änderung ergeben, weil die Stellung der Treuhandkommanditistin als Altgesellschafterin unberührt blieb.
- Eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands kann dadurch eintreten, dass sich die Beteiligungsverhältnisse bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter der Grundbesitzgesellschaft ändern. Dies war vorliegend ebenfalls nicht der Fall, weil die Treuhandverträge zu keiner Änderung der Gesellschaftsbeteiligung an der Treuhandkommanditistin geführt hatten.
- Gleichwohl wurde eine **mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands** aber **durch schuldrechtliche Bindung** bewirkt. Verpflichtet sich ein Gesellschafter einer grundbesitzenden Personengesellschaft gegenüber einem Dritten, den Gesellschaftsanteil als Treuhänder für den Dritten als Treugeber zu halten, kann dadurch eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands eintreten. Zur Begründung einer mittelbaren Gesellschafterstellung der Treugeber reichen ihre schuldrechtlichen Ansprüche auf Anteilsübertragung aus.

Hinweis: Der Treuhänder bleibt zwar zivilrechtlich Gesellschafter der Personengesellschaft, mittelbar sind aber aufgrund der Treuhandvereinbarungen nunmehr die Treugeber als neue Gesellschafter an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt. Aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht liegt ein Übergang von Anteilen der grundbesitzenden Personengesellschaft vom Treuhänder auf die Treugeber vor.

Verfahrensrecht

GmbH-Geschäftsführer:

Haftungsbeschränkung durch interne Aufgabenverteilung?

Für **GmbH-Geschäftsführer** gelten einige Besonderheiten, so etwa die **persönliche Haftung für Steuerschulden** oder Sozialversicherungsbeiträge bei pflichtwidrigem Verhalten. Hin und wieder wird versucht, diese Haftung zu begrenzen. So auch in einem kürzlich vom Finanzgericht Bremen (FG) entschiedenen Fall eines GmbH-Geschäftsführers, dessen GmbH in die Insolvenz geschlittert war. Da im Zuge der Zahlungsunfähigkeit einige Steuerzahlungen nicht getätigt worden waren, griff das Finanzamt mittels eines Haftungsbescheids auf das Privatvermögen des Geschäftsführers zu.

Wegen der inneren Aufgabenverteilung mit einem zweiten Geschäftsführer war der in Haftung genommene und daraufhin klagende Geschäftsführer jedoch der Meinung, dass er von der finanziellen Misere einerseits nichts gewusst hätte und andererseits auch nichts hätte verhindern können. Schließlich sei er für einen völlig anderen Bereich zuständig gewesen. Das jedoch, so das FG in seinem Urteil, ist unerheblich. Ein GmbH-Geschäftsführer ist ein Organ der Körperschaft GmbH. Er ist immer Vertreter der Gesellschaft und kann entsprechend für Verfehlungen wie die Nichtentrichtung von Steuern persönlich zur Haftung herangezogen werden.

Ausnahmsweise kann zwar eine **haftungsbeschränkende interne Aufgabenverteilung** mit einem anderen Geschäftsführer zulässig sein. Das jedoch ist nur dann der Fall, wenn die Aufgabenzuweisungen vor Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit **klar, eindeutig und schriftlich festgelegt** worden sind. Im Streitfall war die Aufgabenzuteilung zwar schriftlich fixiert worden, allerdings weder klar noch eindeutig. Aus den vorgelegten Unterlagen ging beispielsweise nicht hervor, wer für die Anmeldung und Entrichtung welcher Steuern verantwortlich war.

Schließlich ist diese Ausnahme der Haftungsbeschränkung ohnehin nur zulässig, **solange das Unternehmen nicht in einer Krise steckt**. Spätestens an diesem Punkt hätte der klagende Geschäftsführer die Aufgaben des angeblich zuständigen Geschäftsführers überprüfen müssen.

Um nach dem Kriseneintritt nicht in die Haftungsfalle zu tappen, hätte er dann beispielsweise die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger sicherstellen müssen. Da der klagende Geschäftsführer das nicht getan und die GmbH vorrangig die Mitarbeiter bezahlt hatte, haftet er nun mit seinem Privatvermögen für die offenen Steuerschulden der GmbH.



Hinweis: Die GmbH ist zwar eine Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“, der Geschäftsführer ist jedoch durchaus einem Risiko ausgesetzt. Sprechen Sie uns nicht erst in kritischen Situationen auf Haftungsfragen an, vereinbaren Sie bei offenen Fragen besser vorzeitig einen Termin.

Haftung des GmbH-Geschäftsführers: Wann auch falsche Bescheide zu begleichen sind

Die Haftung für Steuerschulden ist eine komplizierte Sache. Die Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für die Steuerschulden seiner GmbH ist zuweilen noch eine Stufe komplizierter, wie ein kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedener Fall gezeigt hat: Hier ging es um den Fall einer - mit einer GmbH vergleichbaren - Limited britischen Rechts, die in Deutschland tätig war. Nachdem das Geschäft wegen diverser Urheberrechtsverletzungen eingestellt und der Geschäftsführer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war, kam für ihn ein weiteres großes Problem hinzu.

Da **keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingereicht** worden waren, nahm das **Finanzamt** basierend auf dem Fragebogen zur Existenzgründung an, dass ca. 80.000 € Umsatz anfallen sollten. Entsprechend **schätzte** es für die abgelaufenen Zeiträume Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen von insgesamt knapp 30.000 €. Für diesen Betrag nahm es den ehemaligen **Geschäftsführer** mit einem **Haftungsbescheid** in Anspruch. Dieser hätte in seiner damaligen Funktion nämlich dafür sorgen müssen, dass die Steuern entweder beglichen oder in richtiger Höhe angemeldet und dann beglichen werden.

Da Vorauszahlungen bei der endgültigen Veranlagung korrigiert werden, hatte der nun klagende Ex-Geschäftsführer die Schätzung der Vorauszahlungen ignoriert. Juristisch spricht man in solchen Fällen von „formell bestandskräftigen“ Steuerbescheiden, die „materiell-rechtlich abgeändert“ werden können. Auf diese Abänderbarkeit berief sich der ehemalige Geschäftsführer, der wegen beschlagnahmter Unterlagen materiell-rechtlich aber nicht mehr handeln konnte.

Das ließ das FG jedoch nicht gelten, weil es sich um zwei verfahrensrechtlich unabhängige Vorgänge handelte:

1. einerseits um die Haftung wegen Steuerschulden, die als Grundlage nun einmal einen Steuerbescheid haben, egal ob dieser änderbar ist oder nicht,
2. und andererseits um materielles Recht, nach dem der Steuerbescheid möglicherweise falsch ist und geändert werden könnte.

Die Haftung und die Fragen der Vollstreckung interessieren bei solchen materiell-rechtlichen Fragen jedoch nicht. Denn das würde den Verwaltungsapparat völlig durcheinanderbringen und dauerhaft lahmlegen. Die Klage gegen den Haftungsbescheid wurde daher abgewiesen. **Trotz der materiell-rechtlichen Abänderbarkeit** musste der ehemalige Geschäftsführer die **in unrichtiger Höhe festgesetzten Steuerschulden bezahlen**.

Steuererklärungsfristen: Hessen lässt steuerberatenen Bürgern erneut mehr Zeit

Alljährlich zu Jahresbeginn regeln die obersten Finanzbehörden der Länder mit einem gleichlautenden Fristenerlass, bis wann Erklärungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung und gesonderten und einheitlichen Feststellung abgegeben werden müssen. Für die Steuererklärungen 2015 von steuerlich nicht beratenen Bürgern haben die Behörden als Abgabefrist (erneut) den 31.05.2016 bestimmt.

Wie bereits in den Vorjahren dürfen sich **steuerlich beratene Bürger** mit ihrer Erklärungsabgabe für 2015 bis zum 31.12.2016 Zeit lassen (allgemeine Fristverlängerung). Das **Land Hessen** zeigt sich bei diesem Personenkreis als einziges Bundesland großzügiger und hat in einem eigenen Fristenerlass bestimmt, dass sich diese **Abgabefrist allgemein auf den 28.02.2017 verlängert**. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der steuerberatene Bürger seine Steuererklärungen des Vorjahres fristgemäß abgegeben hat.

Unabhängig von den vorgenannten Fristen haben **die Finanzämter in allen Bundesländern die Möglichkeit**, bestimmte Steuererklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Fristen anzufordern.

Von dieser sogenannten **Vorweganforderung** sollen die Ämter beispielsweise Gebrauch machen, wenn sich in einem Steuerfall im Vorjahr eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat.



Hinweis: Die allgemeinen Fristverlängerungen auf den 31.12.2016 bzw. 28.02.2017 müssen beim Finanzamt nicht gesondert beantragt werden, sondern gelten automatisch. Wer außerhalb Hessens steuerlich geführt wird, kann auf Antrag ebenfalls eine Fristverlängerung bis zum 28.02.2017 erhalten, wenn er triftige Gründe für diese Fristverlängerung vorbringen kann.

US-Steuerabkommen:

Verfahren zum automatischen Informationsaustausch erhält

Detailkonturen

Bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung im internationalen Kontext arbeiten **Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika** eng zusammen; das Abkommen zur Umsetzung des sogenannten Foreign Account Tax Compliance Act (kurz: FATCA) vom 31.05.2013 regelt dabei den gegenseitigen Datenaustausch steuerrelevanter Informationen (z.B. Konto- oder Depotsalden, Zinsen, Dividenden) zwischen den beiden Ländern.

Das Abkommen sieht unter anderem vor, dass die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der USA im Rahmen eines Verständigungsverfahrens eine Vereinbarung schließen, in der unter anderem die **Verfahrensdetails zum automatischen Informationsaustausch** festgelegt werden. Einen weiteren „Mosaikstein“ haben die beiden Staaten nun im Rahmen einer Abmachung am 30.11.2015 gesetzt. Demnach sollen unter anderem die **Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres automatisch ausgetauscht** werden. Mit der Abmachung werden zudem etliche verfahrensrechtliche Details geklärt, beispielsweise zum Dateiformat der zu übermittelnden Informationen, zur Unterrichtung der Behörden über erfolgreiche oder fehlgeschlagene Datenverarbeitungen und zur Durchsetzung des Informationsaustauschs. So muss die datenübermittelnde Behörde beispielsweise geeignete Sanktionen ergreifen, sofern ein meldendes Finanzinstitut seine Meldeverpflichtungen nach dem Abkommen in erheblichem Umfang verletzt.

Sonstiges Steuerrecht

Bauabzugsteuer:

Neues Risiko für die Empfänger von Photovoltaikanlagen

Als Auftraggeber müssen Sie bei der **Installation von Photovoltaikanlagen** gegebenenfalls zusätzliche steuerliche Verpflichtungen beachten. Die Installation an oder auf einem Gebäude wird seit 2016 nämlich als **Bauleistung** eingestuft. Dadurch fällt **beim Leistungsempfänger Bauabzugsteuer** an, so dass dieser verpflichtet ist, vom Rechnungsbetrag des Leistungserbringers einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Darauf hat kürzlich der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein hingewiesen.

Die einbehaltenen 15 % muss der Auftraggeber an das zuständige Finanzamt weiterleiten. So soll die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eingedämmt werden. Der Einbehalt ist nur dann nicht erforderlich, wenn der leistende Bauunternehmer bzw. Installateur der Anlage eine **Freistellungsbescheinigung** vorweisen kann.

Hinweis: Betroffene Bauherren sollten sich dringend eine solche Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen und kopieren, rät daher der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein. Die Kopie sollten sie dann zu den Bauunterlagen nehmen.

Kann der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorweisen, führt am Einbehalt der 15 % vom Rechnungsbetrag im Regelfall kein Weg vorbei. Denn sollte der Auftraggeber den Einbehalt unterlassen, nimmt ihn die Finanzverwaltung für die Bauabzugsteuer in Haftung.

Hinweis: Ob die Finanzverwaltung die Rechtsfrage überall so streng bewertet, bleibt abzuwarten. Vorsorglich sollten Bauherren allerdings nicht auf die Freistellungsbescheinigung verzichten.



Bund der Steuerzahler: Schuldenuhr tickt langsamer

Über dem Eingang der Zentrale des Bundes der Steuerzahler (BdSt) in Berlin zeigt eine Schuldenuhr in großen roten Ziffern die Staatsverschuldung in Deutschland und den **Schuldenzuwachs** pro Sekunde an. Aufgrund erhöhter Darlehenstilgungen der öffentlichen Haushalte **verringert sich** das Tempo der Uhr nun **von 165 € auf 115 € pro Sekunde**.

Der BdSt erklärte dazu, dass acht Bundesländer in diesem Jahr eine Nettokreditaufnahme von 4,4 Mrd. € einplanen (Vorjahr: 5,1 Mrd. €), wesentlicher „Schuldentreiber“ ist Nordrhein-Westfalen mit einer Neuverschuldung von allein 2 Mrd. €. Da die Bundesländer Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt jedoch insgesamt 803 Millionen € tilgen wollen, steigt die Neuverschuldung weniger rasant als bisher. Aktuell liegt der gesamte Schuldenberg von Bund, Ländern und Kommunen bei mehr als 2.000 Mrd. €.

Die einzelnen Bundesländer weisen im Vergleich eine sehr unterschiedliche Schuldenentwicklung vor: Während **acht Länder und der Bund ohne Neuverschuldung** auskommen oder sogar Altschulden abbauen, verharren die übrigen Bundesländer weiterhin im Minus. Zu den Ländern ohne Neuverschuldung gehören Bayern und alle ostdeutschen Länder mit Berlin. Als achttes Bundesland will auch Baden-Württemberg in 2016 auf eine neue Nettokreditaufnahme verzichten.

Hinweis: Angesichts historisch hoher Steuereinnahmen hält der BdSt den Verzicht auf eine Neuverschuldung ausdrücklich für geboten. Der Verband kritisiert daher diejenigen Bundesländer, die trotz der wirtschaftlich soliden Lage weiterhin neue Schulden einplanen.